

Vorlage für den Bildungsausschuss

Antrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Abgeordneten
des SSW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache
18/200)

Der Ausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgender
Änderung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 i.d.F. vom 22.
März 2012

Artikel 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) § 43 Abs. 3 Satz 6 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung,
dass das öffentliche Bedürfnis besteht, wenn

1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst
zuzüglich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen sicher
erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in
die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50
Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird,
und

2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer
allgemeinbildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums,
die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in
zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.

Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule
mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.